

V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Berichtigungen oder Ergänzungen sind nur im Zeitraum der Auslegung des Wählerverzeichnisses **vom 29. April 2026 bis 06. Mai 2026** möglich. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Die Wählerverzeichnisse werden am

Freitag, 15. Mai 2026

(= **Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit**) endgültig abgeschlossen.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Studierende, eingeschriebene Doktoranden/-Doktorandinnen und sonstige Mitarbeiter*innen während einer Beurlaubung.

Mitglieder des Universitätsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder im Senat sein. Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat ist ausgeschlossen; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat (§ 9 Abs. 3 LHG).

Hinweis auf das Optionsrecht für eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen, die an der Universität Heidelberg hauptberuflich tätig sind:

Erfolgte bei einer vorangegangenen Wahl eine Zuordnung zu einer Statusgruppe, kann eine Teilnahme an der Wahl desselben Gremiums auch als Mitglied einer anderen Statusgruppe erst nach Ende der Amtszeit der gewählten Mitglieder der Statusgruppe, zu der die Zuordnung erfolgt ist, stattfinden (§ 7 Abs. 3 S. 3 WahlO).

VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse werden **von Mittwoch, 29. April 2026 bis einschließlich Mittwoch, 06. Mai 2026**, im Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG, Zimmer 335/324, 69117 Heidelberg, zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:30 Uhr) ausgelegt.

2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Universität besitzen, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beim Wahlamt beantragen. Sie haben den Antrag schriftlich zu stellen und die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

VII. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten **Wahlvorschläge** bis spätestens

Freitag, den 08. Mai 2026, 16:00 Uhr – Ausschlussfrist! –

beim **Wahlamt** einzureichen. Der Schriftform wird gleichgestellt, wenn die betreffende Erklärung unterschrieben und an die Wahlleitung als Scan per E-Mail an die E-Mail-Adresse: gremienundwahlen@zuv.uni-heidelberg.de übermittelt wird.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind beim **Wahlamt, Abt. 1.2, Seminarstraße 2, 3. OG., Zimmer 335/324, 69117 Heidelberg** oder auf der Internetseite des Dezernats für Recht und Gremien der Universität Heidelberg erhältlich: <https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/gremienbetreuung-und-wahlen>

Achtung: Es wird um vorherige **Terminvereinbarung** (Tel. +49 6221 54-12120 oder -12122) gebeten, falls eine persönliche Abgabe des Wahlvorschlags erfolgen soll.

9. Ein Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche*r Unterzeichner*in zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn*sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der*die an erster Stelle stehende Unterzeichner*in als Vertreter*in des Wahlvorschlages; er*sie wird von dem*der an zweiter Stelle stehende Unterzeichner*in vertreten.

10. Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein.

11. Mit behebbaren Mängeln behaftete Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, den 11. Mai 2026, 16:00 Uhr** beim Wahlamt wieder einzureichen. Ist die **Einreichungsfrist** – 11.05.2026, 16:00 Uhr – versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Nach Ende der Onlinewahl wird das Ergebnis offiziell festgestellt: Bei Online-Wahl erfolgt die Feststellung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses oder die stellvertretende Wahlleiterin oder den stellvertretenden Wahlleiter aufgrund der durch das elektronische Wahlsystem übermittelten Ergebnisse mittels eines Ausdrucks (§ 28 Wahlordnung). Der Ausdruck wird in der Seminarstraße 2, Zimmer 335/324, 69117 Heidelberg erstellt.

VIII. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

Der Wahlausschuss stellt am Dienstag, 16. Juni 2026 um 9:30 Uhr im Wahlamt, Seminarstr. 2, 3. OG, Zimmer 335, 69117 Heidelberg mit der Wahlleiterin oder dem stellvertretenden Wahlleiter mittels eines Ausdrucks der aus dem elektronischen Wahlsystem übermittelten Ergebnisse das Abstimmungsergebnis vorläufig fest.

Die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss erfolgt am 17.06.2026 um 11:00 Uhr in Raum 340, 3. OG, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg.

2. **Jeder Wahlvorschlag (WV) muss mit einem KENNWORT bezeichnet werden.**

Ein Kennwort wird nicht zugelassen, wenn eine Abkürzung verwendet wird, die eindeutig einer bestehenden politischen oder vergleichbaren Gruppierung zuzuordnen ist (Schutz des Namensrechtes, Verwechslungsgefahr). Fehlt ein Kennwort oder enthält der WV ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der WV den Namen des*der ersten Bewerber*in (§ 11 Abs. 2 WahlO).

3. Der WV soll **doppelt** so viele Bewerber*innen enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur **dreimal** so viele Bewerber*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 10 Abs. 6 WahlO).

4. In den WVen ist für jede Bewerber*in in **Block- oder Druckschrift** anzugeben: Laufende Nummer, Familienname und Vorname; bei Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden/Doktorandinnen die Matrikelnummer, bei sonstigen Mitarbeiter*innen die Amts- oder Berufsbezeichnung. Sofern ein WV mehrere Bewerber*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

5. Den WVen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag mit dem **Kennwort** „.....“ beizufügen.

6. Ein*e Bewerber*in darf sich nicht in mehrere WVe für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen (§ 10 Abs. 5 WahlO).

7. Die Zurücknahme von WVen, Unterschriften unter einem WV und Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die WVe

am Freitag, den 08. Mai 2026, 16:00 Uhr

zulässig.

8. Ein WV muss bei der Wählergruppe der **Studierenden** für die Wahl zum **Senat** von **mindestens 20 Mitgliedern** dieser Gruppe, für die Wahlen zu den **Fakultätsräten** jeweils von **mindestens 10 Mitgliedern** dieser Gruppe, bei der Wählergruppe der **eingeschriebenen Doktoranden/Doktorandinnen** für die Wahl zum **Senat** von jeweils **mindestens 7 Mitgliedern** dieser Gruppe, für die Wahlen zu den **Fakultätsräten** von **mindestens 4 Mitgliedern** dieser Gruppe unterzeichnet sein. Bei Zusammenfassung der Wählergruppen der Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden/Doktorandinnen für die Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. der Medizinischen Fakultät Mannheim muss ein WV von **mindestens 10 Mitgliedern beider Gruppen insgesamt** unterzeichnet sein. Für die Wahlen zu den Fakultätsräten in der Wählergruppe der sonstigen Mitarbeiter*innen muss der WV von **mindestens 3 Mitgliedern** dieser Gruppe unterzeichnet sein (§ 10 Abs. 2 WahlO). Unterzeichner*innen müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner*in eines Wahlvorschlags sein. Die Wahlberechtigten dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere WVe unterzeichnen. Hat er*sie dies dennoch getan, ist sein*ihr Name unter dem zuerst eingereichten WV zu führen. Auf allen später eingereichten Wahlvorschlägen ist er*sie zu streichen.

Heidelberg, den 10.03.2026
gez. Wahlleitung

Aushang ab sofort bis einschließlich 15. Juni 2026